



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Windenergiepark Höhlerberg GmbH, Hauptstraße 2 - 4, 77704 Oberkirch

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windenergiepark Höhlerberg GmbH, Hauptstraße 2 - 4, 77704 Oberkirch, beabsichtigt den Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,5 m Gesamthöhe und je 5,7 MW Nennleistung. Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden

WEA 1: 35463 Fernwald, Gemarkung Steinbach, Flur 10, Flurstück 10

WEA 2: 35423 Lich, Gemarkung Lich, Flur 52, Flurstück 2/4

Für die Errichtung der oben genannten WEA inklusive Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse ist die Rodung von ca. 3,5 ha Wald erforderlich.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Eine Windfarm nach § 2 Absatz 5 UVPG und Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm) liegt nicht vor. Der nach § 2 Absatz 5 UVPG erforderliche funktionale Zusammenhang der beiden geplanten WEA mit weiteren WEA besteht nicht. Denn im selben Wind-Vorranggebiet des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (hier VRG 4117) befinden sich weder bestehende, genehmigte oder sich in parallellaufenden Genehmigungsverfahren befindliche weitere Anlagen.

Demnach war hierzu keine Vorprüfung durchzuführen.

Für die Rodungen in den Bereichen der WEA-Standorte und der auszubauenden Zuwegung erfolgte gemäß Ziffer 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.1 (NATURA 2000-Gebiete), 2.3.2 (Naturschutzgebiete), 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiete) und 2.3.11 (Kultur- und Bodendenkmäler) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind: Schwere und komplexe Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Ebenfalls nicht auf die Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebietes. In Absprache mit der Denkmalfachbehörde wurden die Eingriffsbereiche so geplant, dass keine Bodendenkmäler direkt betroffen sind.

Weitere in Anhang 3 Punkt 2.3 UVPG genannten Schutzgüter liegen nicht im Einwirkungsbereich der vorliegenden Planung.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen
den 25.07.2022

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1300/2-2018/5
Abteilung IV Umwelt